

Organisationsreglement (OgR)

für die

Kirchgemeinde Arch

vom 23. November 2022

Hinweis: Funktionsbezeichnungen verwenden wir der besseren Lesbarkeit wegen in der maskulinen Form. Selbstverständlich beziehen sie sich gleichermassen auf Frauen wie Männer.

Fassung: **30 Sept. 2022** – nach Beschluss des KGR Arch / bearb. mh / Visiert von Frau Bregy, AGR

Inhaltsverzeichnis

1.		
1. AUFGABEN	3
2. ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	7
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
Rechnungsprüfungs-Organ	9
Übrige ständige Kommissionen	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
GEISTLICHE	10
ÜBRIGES PERSONAL DER KIRCHGEMEINDE	11
VERANTWORTLICHKEIT	11
3. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN	13
WAHLEN	14
PROTOKOLLE	17
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
ANHANG II: ÜBRIGES PERSONAL	20
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	23
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	24
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 14)	27
BEILAGE 5: VEREINBARUNG ÜBER DIE KUW- UND DIE ALTERSKOMMISSION	26

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht

2. Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung)
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu genehmigen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der nächsten Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender

Stimmregister	<p>³ Der Sekretär bezieht das Stimmregister bei der Einwohnergemeinde Arch.</p>
Information	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat bekanntzugeben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 10¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37ff).

Petition

Art. 11¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12¹ Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- c) das Rechnungsprüfungs-Organ
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

² Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrages durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

³ Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 25'000.—übersteigend (gem. Art. 100 der GV):
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 14¹ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit berechnet sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 15¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 16¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt 1/4 der Befugnis für einmalige Ausgaben.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 18¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0)

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 19¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten und einem Vizepräsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 20¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst.

³ Er stellt den Sekretär sowie den Finanzverwalter an.

⁴ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁵ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 25'000.- im Jahr. Er bezieht diesen Ratskredit in das Budget ein.

Unterschrift

Art. 21 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 22 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
– die zuständigen Personen sie visiert (als richtig bescheinigt) haben
– der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an. Die Rechnungen werden vom Kirchgemeinderat geprüft und gesichtet. Der Präsident und der Vizepräsident visieren die Rechnungen und geben sie zur Zahlung frei.

Sitzung

Art. 23 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Ratsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.

Einberufung

Art. 24 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Arbeitstage vorher schriftlich mit.

	<p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 26 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 27 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 62.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Ständige Kommissionen	
Rechnungsprüfungs-Organ	
Rechnungsprüfungs-Organ	<p>Art. 28 ¹ Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungs-Kommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>³ Das Rechnungsprüfungs-Organ wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils gleichzeitig mit der Gesamt-</p>

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 29¹ Das Rechnungsprüfungs-Organ ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 30¹ Die ständigen Kommissionen (sofern vorhanden) sind beratend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 31 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 32¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Geistliche

Anstellung

Art. 33¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Stellung in der
Kirchgemeinde

Art. 34¹ In allen kirchgemeindlichen Angelegenheiten und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Geistlichen ein Mitspracherecht zu.

² Der Geistliche wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Übriges Personal der Kirchgemeinde

Personal

Art. 35¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Kirchgemeinde.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 36¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz (-> Art. 81 GG).

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 37 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 38¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 39 Der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 41 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Bestand

Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft aussagen und

	<p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee <p>das Wort.</p>
Abstimmungen	
Abstimmungen	<p>Art. 46 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und

– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 48¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 49¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 50 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 51 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 52 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 53¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

	<p>² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungs-Organ nicht angehören.</p> <p>³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 54 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungs-Organ angehören.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 55 ¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzähler sowie der Sekretär</p>

	<ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 56),- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und- ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).
Ungültiger Wahlgang	Art. 56 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 57 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 59 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 61** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 62** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes.

Genehmigung **Art. 63** ¹ Der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Er publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 64** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (übriges Personal der Kirchgemeinde) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 65** Die Amtsdauer der gewählten Kirchgemeinderäte und des gewählten Beobachtersprüfungsausschusses endet am 31.12.2022. Ende 2022

² Es hebt das Organisationsreglement vom 22. November 2001 auf.

Die Versammlung vom 23. November 2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 25. Oktober bis 23. November 2022 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan vom 20. Oktober 2022 bekannt.

Arch, den 24. November 2022

Die Sekretärin:

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zur Zeit bestehen keine Ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis.

Ständige Kommissionen ohne eigene Entscheidbefugnis: siehe Beilage 5.

Anhang II: Übriges Personal

Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Pfarramtssekretär

Anstellungsorgan:

Kirchgemeinderat

Aufgaben:

Selbständige Führung des Pfarramtssekretariates

Finanzielle Befugnisse:

keine

Übergeordnete Stellen:

Kirchgemeinderat und Pfarramt

Untergeordnete Stellen:

keine

Besoldung:

gemäss Personalreglement

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.igk.be.ch/igk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Pfarrhauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Pfarrhauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Kirchgemeindehauses
Kirchgemeinderatsvorlage:	<ul style="list-style-type: none">- Standort A- Satteldach- Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	<ol style="list-style-type: none">1. Standort B2. Eternitbedachung3. Keller4. Pultdach5. Ziegelbedachung6. Standort C
Vorgehen:	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.<ul style="list-style-type: none">a) Standorte A; B; Cb) Ziegelbedachung; Eternitbedachungc) Satteldach; Pultdachd) Kein Keller; Keller<p>Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p><p>Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).</p>2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:<ul style="list-style-type: none">a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: <u>Sieger C</u> Standort C gegen Standort A Annahme: <u>Sieger C</u>b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u>c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: <u>Sieger Satteldach</u>d) Keller gegen kein Keller; Annahme: <u>Sieger Keller</u>3. Schlussabstimmung: Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 25'000.--
Versammlung	über Fr. 25'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 24'500.-. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 3'000.- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 27'500.-.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Kirchgemeinderatskompetenz von Fr. 25'000.-. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 3'000.-.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Beilage 5: Kommissionen ohne Entscheidungs-Kompetenz

Vereinbarung über die Gemeinsame KUW-Kommission Rüti-Arch-Leuzigen

Mitgliederzahl:	12
Mitglied von Amtes wegen:	Die Unterrichtenden
Gewählte Mitglieder:	je 1 KGR-Mitglied pro Dorf je 1 Eltern-Vertreter pro Dorf je 1 Vertreter der Primarschulen Arch und Leuzigen 1 Vertreter des Oberstufenzentrums Arch-Leuzigen-Rüti
Wahlorgan:	der jeweilige Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	der jeweilige Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Katechet
Aufgaben:	Begleitung der Sonntagsschule/Kinderkirche und des kirchlichen Unterrichts, Betreuung der Jugendgruppe, Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veranstaltungen
Unterschrift:	Präsident/ Vizepräsident und Sekretär der

Vereinbarung über die Kommission für Altersfragen Arch-Leuzigen

Mitgliederzahl:	3-5
Mitglied von Amtes wegen:	je 1 Kirchgemeinderatsmitglied von Arch und Leuzigen, Geistlicher
Wahlorgan:	Jeweiliger Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Jeweiliger Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Betreuung der Altersgruppen, Behandlung von

Unterschrift:

Präsident/Vizepräsident und Sekretär der jeweiligen
Kirchgemeinde im Rahmen der finanziellen Befugnisse.